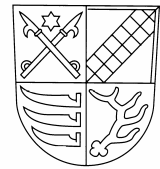


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



16. Jahrgang

Beeskow, den 16. Oktober 2009

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.)** *Seiten 2-4* **Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“**
- II.)** *Seiten 4-6* **Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen“ (KWU)**
- III.)** *Seiten 6-7* **Beschlüsse des Kreistages vom 30.09.2009**
 - 1.)** *Seite 6* Wahl des Landrates/der Landrätin
 - 2.)** *Seite 6* Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates
 - 3.)** *Seite 6* Überplanmäßige Haushaltsausgabe zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung
 - 4.)** *Seite 7* Jahresabschluss mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 Eigenbetriebes „Rettungsdienst
 - 5.)** *Seite 7* Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2008 Eigenbetriebes „Rettungsdienst
 - 6.)** *Seite 7* Sitzungsplan 2010
- IV.)** *Seite 7* **Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“**
- V.)** *Seite 8* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl, Wahlkreis 64**
- VI.)** *Seite 9* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl, Wahlkreis 27**
- VII.)** *Seite 10* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl, Wahlkreis 29**
- VIII.)** *Seite 11* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl, Wahlkreis 30**
- IX.)** *Seite 12* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl, Wahlkreis 31**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.)** *Seite 13* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung am 16.11.2009

A. Bekanntmachungen des Landkreises

1.) Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“

Betriebssatzung „Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ in der Fassung vom 30. 09. 2009

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 30. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb - Rettungsdienst - des Landkreises Oder-Spree wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen
„Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb übernimmt die Aufgabe der Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes für den Landkreis Oder-Spree gemäß dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz-BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 2008.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird in Verbindung mit § 10 Abs. 3 EigV abgesehen.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag
2. der Kreisausschuss
3. die Werkleitung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird unter Beachtung des § 20 (2) der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie/er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleiterin/dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie/er entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird im Auftrag der Landrätin/des Landrates in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter
 - alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Werkleiterin/des Werkleiters unter Beachtung des § 20 (2) der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höher gruppiert und entlassen.

§ 6

Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleiterin/der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin/der Werkleiter unter Beachtung des § 5 (5) dieser Satzung ab.

§ 7**Kreisausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Kreisausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleiterin/des Werkleiters fallen, entscheidet der Kreisausschuss als beschließender Ausschuss.

Das sind insbesondere:

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Betrag von 500.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall über 150.000 € liegt.
 3. Sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall über 150.000 € liegt.
 4. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 €
 5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000 €.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 8**Zuständigkeit des Kreistages**

- (1) Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über Geschäfte über Vermögensgegenstände über einem Wert von 500.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9**Stellung der Landrätin/des Landrates**

- (1) Die Landrätin/der Landrat wird
 - a) im Rahmen ihrer/seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
 - b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
 - c) im Rahmen ihres/seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung,

zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

§ 10**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Kreisausschuss halbjährlich über die Erträge und Aufwendungen sowie über die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung vom 26. 06. 2006 außer Kraft.

Beeskow, den 30. 09. 2009

(Siegel)

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung „Rettungsdienst“ Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 30.09.2009

M. Zalenga
Landrat

11.) Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen“ (KWU)

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung vom 30. September 2009

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 30. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung des Landkreises Oder-Spree wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93

BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb übernimmt die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in seiner gültigen Fassung. Davon ausgenommen ist die Aufgabe der Errichtung und Betreibung einer Abfallbehandlungsanlage.

Bis zum 31. Dezember 2009 werden die Aufgaben der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde wahrgenommen, soweit diese nicht einem anderen Amt zugewiesen sind.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 2.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag,
2. der Werksausschuss,
3. die Werkleitung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird unter Beachtung des § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie/er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleiterin/dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf

notwendig sind. Sie/er entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird im Auftrag der Landrätin/des Landrates in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:

Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Werkleiterin/des Werkleiters unter Beachtung des § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höhergruppiert und entlassen.

§ 6

Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleiterin/der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin/der Werkleiter unter Beachtung des § 5 (5) dieser Satzung ab.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 13 Mitglieder an.
Er setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden, 3 Beschäftigten des Eigenbetriebes und 3 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleiterin/des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Betrag von 500.000 €, es sei denn es

handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall über 200.000 € liegt.
 3. Sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall über 200.000 € liegt.
 4. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 €.
 5. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000 €.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV.

Er beschließt zudem über Geschäfte über Vermögensgegenstände über einem Wert von 500.000 €.

Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung der Landrätin/des Landrates

Die Landrätin/der Landrat wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
 - b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
 - c) im Rahmen ihres/seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen
- tätig.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.

- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Werksausschuss halbjährlich über die Erträge und Aufwendungen sowie über die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 30.09.2009

M. Zalenga
Landrat

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.02.2002 außer Kraft.

Beeskow, den 30. September 2009

(Siegel)

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen" (KWU) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

III.) Beschlüsse des Kreistages vom 30.09.2009

1.) Wahl des Landrates/der Landrätin

(Beschluss-Nr. 050/8/2009)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt Herrn Manfred Zalenga zum Landrat des Landkreises Oder-Spree

2.) Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(Beschluss-Nr. 043/8/2009)

Der Kreistag beruft nachfolgend genannte Mitglieder in den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree:

Stadt Fürstenwalde/Spree Frau Hannelore Hoffmann

Stadt Eisenhüttenstadt Herrn Hartmut Rochner

Stadt Erkner Herrn Hans Hoffmann

Amt Odervorland Frau Barbara Schulze

Amt Schlaubetal Frau Margitta Kretschmann

3.) Überplanmäßige Haushaltsausgabe zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung

(Beschluss-Nr. 0332/8/2009)

Der Kreistag beschließt zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung überplanmäßig Transferaufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 158.500,00 € für kommunale Träger und in Höhe von 601.100,00 € für freie Träger.

4.) Jahresabschluss mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 Eigenbetriebes „Rettungsdienst“
--

(Beschluss-Nr. 038/8/2009)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“ mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von 25.876,49 € mit dem Gewinn der Vorjahre in Höhe von 17.969,40 € zu verrechnen und den verbleibenden Jahresverlust in Höhe von 7.907,09 € auf neue Rechnung vorzutragen.

5.) Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2008 Eigenbetriebes „Rettungsdienst“

(Beschluss-Nr. 039/8/2009)

Der Kreistag beschließt, die Werkleitung des Eigenbetriebes - Rettungsdienst - des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 2008 zu entlasten.

6.) Sitzungsplan 2010

(Beschluss-Nr. 028/8/2009)

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Jahr 2010.

IV.) Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“
--

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 26. März 2009 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 150) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“
Kreistagsbeschluss 038/8/2009

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

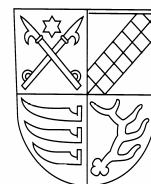
während der Sprechzeiten in der Zeit vom 21.10. bis 30.10.2009

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

V.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl, Wahlkreis 64

Landkreis Oder-Spree

Kreiswahlleiter für die Landtagswahl, Wahlkreis 64



Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 64

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), gebe ich Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 das nachfolgende Wahlergebnis für den Wahlkreis 64 zur Bundestagswahl festgestellt:

- Zahl der Wahlberechtigten:	208.525
- Zahl der Wähler:	139.228
- Zahl der gültigen Erststimmen:	134.767
- Zahl der ungültigen Erststimmen:	4.461
- Zahl der gültigen Zweitstimmen:	135.631
- Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	3.597

- **Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerber :**

Vogelsänger, Jörg	- SPD -	38.470
Nord, Thomas	- DIE LINKE -	43.589
Römhild, Christian	- CDU -	30.153
Offermann, Rolf	- FDP -	10.125
Baerbock, Annalena	- GRÜNE/B 90 -	7.502
Beier, Klaus	- NPD -	4.928

- **Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landeslisten der Parteien:**

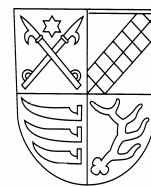
SPD	32.750
DIE LINKE	42.581
CDU	30.506
FDP	12.018
GRÜNE/B90	7.464
NPD	3.788
MLPD	210
BüSo	374
DVU	1.052
REP	395
FWD	1.108
PIRATEN	3.385

Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 76 Abs. 3 BWO ferner festgestellt, dass Herr Thomas Nord im Wahlkreis 64 gewählt ist.

Buhrke
Kreiswahlleiter

VI.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl, Wahlkreis 27
Landkreis Oder-Spree

Kreiswahlleiter für die Landtagswahl, Wahlkreis 27



Wahl des 5. Landtages Brandenburg am 27. September 2009

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 27

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19. Februar 2004, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2009, in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I/04, Nr. 2, S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S. 157), gebe ich Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2009 das nachfolgende Wahlergebnis für den Wahlkreis 27 zur Landtagswahl festgestellt:

- Zahl der Wahlberechtigten:	54.440
- Zahl der Wähler:	37.661
- Zahl der gültigen Erststimmen:	36.420
- Zahl der ungültigen Erststimmen:	1.241
- Zahl der gültigen Zweitstimmen:	36.765
- Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	896

- Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerber :

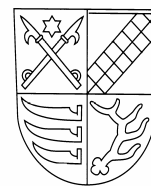
Ness, Klaus	- SPD -	9.873
Stobrawa, Gerlinde	- DIE LINKE -	11.844
Jarantowski, Sebastian	- CDU -	7.744
Dr. Henße, Sigrid	- GRÜNE/B 90 -	2.356
Tomczak, Raimund	- FDP -	2.953
Haverlandt, Sven-Gunnar	- NPD -	1.104
Schneider, Alexander	- FREIE WÄHLER -	546

- Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landeslisten der Parteien:

SPD	11.871
DIE LINKE	10.928
CDU	6.771
DVU	477
GRÜNE/B 90	1.943
FDP	2.788
50Plus	213
DKP	50
REP	62
Volksinitiative	89
NPD	1.019
RRP	143
FREIE WÄHLER	411

Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 73 Abs. 3 BbgLWahlV ferner festgestellt, dass Frau Gerlinde Stobrawa im Wahlkreis 27 gewählt ist.

Lindemann
Kreiswahlleiter

VII.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl, Wahlkreis 29
Landkreis Oder-Spree
Kreiswahlleiter für die Landtagswahl, Wahlkreis 29


Wahl des 5. Landtages Brandenburg am 27. September 2009

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 29

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19. Februar 2004, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2009, in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I/04, Nr. 2, S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S. 157), gebe ich Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2009 das nachfolgende Wahlergebnis für den Wahlkreis 29 zur Landtagswahl festgestellt:

- Zahl der Wahlberechtigten:	51.116
- Zahl der Wähler:	34.535
- Zahl der gültigen Erststimmen:	33.383
- Zahl der ungültigen Erststimmen:	1.152
- Zahl der gültigen Zweitstimmen:	33.638
- Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	897

- **Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerber :**

Müller, Peter	- SPD -	8.966
Böhnisch, Helga	- DIE LINKE -	10.950
Gliese, Andreas	- CDU -	7.028
Rostock, Clemens	- GRÜNE/B 90	1.360
Ullrich, Frank	- FDP -	1.940
Streit, Petra	- 50Plus -	793
Wagner, Gerd	- NPD -	942
Niemack, Egon	- FREIE WÄHLER -	1.404

- **Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landeslisten der Parteien:**

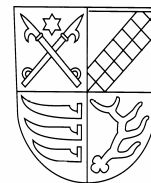
SPD	11.232
DIE LINKE	9.803
CDU	6.437
DVU	371
GRÜNE/B 90	1.206
FDP	2.214
50Plus	438
DKP	51
REP	177
Volksinitiative	51
NPD	826
RRP	128
FREIE WÄHLER	704

Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 73 Abs. 3 BbgLWahlV ferner festgestellt, dass Frau Helga Böhnisch im Wahlkreis 29 gewählt ist.

Buhrke
Kreiswahlleiter

VIII.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl, Wahlkreis 30
Landkreis Oder-Spree

Kreiswahlleiter für die Landtagswahl, Wahlkreis 30


Wahl des 5. Landtages Brandenburg am 27. September 2009
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 30

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19. Februar 2004, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2009, in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I/04, Nr. 2, S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S. 157), gebe ich Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2009 das nachfolgende Wahlergebnis für den Wahlkreis 30 zur Landtagswahl festgestellt:

-	Zahl der Wahlberechtigten:	53.456
-	Zahl der Wähler:	34.191
-	Zahl der gültigen Erststimmen:	33.074
-	Zahl der ungültigen Erststimmen:	1.117
-	Zahl der gültigen Zweitstimmen:	33.313
-	Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	878
-	Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerber :	
	Alter, Elisabeth	- SPD - 10.061
	Jürgens, Peer	- DIE LINKE - 10.131
	Gebauer, Armin	- CDU - 6.501
	Niels, Sabine	- GRÜNE/B 90 - 1.887
	Fachtan, Axel	- FDP - 2.357
	Gutowski, Meinhard	- 50Plus - 500
	Kokott, Manuela	- NPD - 1.260
	Pohl, Jörg	- FREIE WÄHLER - 377
-	Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landeslisten der Parteien:	
	SPD	10.468
	DIE LINKE	9.952
	CDU	6.069
	DVU	341
	GRÜNE/B 90	1.809
	FDP	2.535
	50Plus	324
	DKP	49
	REP	57
	Volksinitiative	77
	NPD	1.127
	RRP	122
	FREIE WÄHLER	383

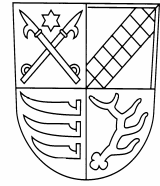
Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 73 Abs. 3 BbgLWahlV ferner festgestellt, dass Herr Peer Jürgens im Wahlkreis 30 gewählt ist.

Buhrke

Kreiswahlleiter

IX.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Bundestagswahl, Wahlkreis 31
Landkreis Oder-Spree

Kreiswahlleiter für die Landtagswahl, Wahlkreis 31



Wahl des 5. Landtages Brandenburg am 27. September 2009

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 31

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19. Februar 2004, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2009, in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I/04, Nr. 2, S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S. 157), gebe ich Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2009 das nachfolgende Wahlergebnis für den Wahlkreis 31 zur Landtagswahl festgestellt:

- Zahl der Wahlberechtigten:	55.169
- Zahl der Wähler:	40.205
- Zahl der gültigen Erststimmen:	39.184
- Zahl der ungültigen Erststimmen:	1.021
- Zahl der gültigen Zweitstimmen:	39.388
- Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	817

- **Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerber :**

Fritsch, Gunter	- SPD -	10.017
Adolph, Renate	- DIE LINKE -	13.339
Homeyer, Dierk	- CDU -	8.232
Jungclauss, Michael	- GRÜNE/B 90 -	3.295
Birnbaum, Maurice	- FDP -	2.648
Kavalir, Andreas	- NPD -	939
Malirs, Hans-Jürgen	- FREIE WÄHLER -	714

- **Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landeslisten der Parteien:**

SPD	11.336
DIE LINKE	12.323
CDU	7.060
DVU	457
GRÜNE/B 90	3.009
FDP	3.276
50Plus	198
DKP	55
REP	86
Volksinitiative	57
NPD	778
RRP	167
FREIE WÄHLER	586

Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 73 Abs. 3 BbgLWahlV ferner festgestellt, dass Frau Renate Adolph im Wahlkreis 31 gewählt ist.

Gliese
Kreiswahlleiterin

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

**I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Einladung Verbandsversammlung am
08.10.2009**

2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland- Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsge- meinschaft Oderland-Spree vom 16.10.2009

Die 2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 16.11.2009, 14:00 - 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Landratsamt, Breitscheidstr. 7, Beratungsraum 126/127, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung Protokoll der 1. Sitzung der Regionalversammlung vom 09.03.2009
6. Beschluss Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen - Rahmensetzungen für die Arbeit der RPG OLS
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
8. Sachstand Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Beschluss Arbeitsprogramm 2010
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle

10. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 10.1 Abnahme der Jahresrechnung 2008
Beschluss zur Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 10.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2009
- 10.3 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2010
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender